

RICHTLINIE

zur

BEWERTUNG VON VERBISS- UND FEGESCHÄDEN IM WALD

gültig ab
1. 04. 2017

für pauschalierte Betriebe

Herausgegeben vom Amt der Oö. Landesregierung

Eine Anpassung der Richtwerte erfolgt jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Jagdjahres auf Grundlage des aktuellen Zeitlohnindex. Der Zeitlohnindex errechnet sich aus dem aktuellen Zeitlohn für Forstfacharbeiter mit Prüfung lt. Mantelvertrag dividiert durch den Betrag von 10 Euro.

In den Entschädigungssätzen ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

Die Neuberechnung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Oberösterreich im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst und dem oö. Landesjagdverband in Anlehnung an die „Hilfsmittel zur Erhebung und Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden“, Forstliche Bundesversuchsanstalt Wien – Waldforschungszentrum, 2002.

Einleitung

Wald und Wild sind untrennbar miteinander verbunden. Ein gewisser Einfluss durch das Wild ist somit immer gegeben. Für die natürliche Entwicklung eines Waldbestandes ist jedoch eine Mindestanzahl (Normalpflanzenanzahl) an ungeschädigten Pflanzen notwendig. Erst wenn diese festgelegte Mindestpflanzenanzahl durch Wildeinfluss unterschritten wird, liegt ein schadenersatzpflichtiger Wildschaden vor.

Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie ist Grundlage zur Bewertung von Einzelstammschäden bzw. Bestandsschäden im Wirtschaftswald und Schutzwald im Ertrag.

Tritt eine betriebswirtschaftliche Schädigung ein, so wird diese mit der Richtlinie nicht erfasst. Eine gesonderte Bewertung durch einen Sachverständigen ist hier vorzunehmen.

Die angeführten Schädigungsarten definieren sich dabei folgendermaßen:

- **Einzelstammschädigung**

Dabei handelt es sich um einen durch eine jagdbare Wildart verursachten Schaden an einer Einzelpflanze in einer Aufforstung oder einer Naturverjüngung. Zu unterscheiden ist hier zwischen einem Verbiss- und einem Fegeschaden. Aus der isolierten Betrachtung einer Einzelpflanze kann aber noch kein Wildschaden abgeleitet werden.

- **Bestandsschädigung**

Die Summe der Einzelstammschädigungen ergibt den Bestandsschaden, wobei hier die in der Richtlinie festgelegte Normalpflanzenanzahl zu berücksichtigen ist. Erst wenn die Anzahl an ungeschädigten Pflanzen unter die Normalpflanzenanzahl fällt, liegt eine Bestandsschädigung vor.

- **Betriebswirtschaftliche Schädigung**

Diese setzt sich aus der Summe der einzelnen Bestandsschädigungen eines Betriebes zusammen. Darüber hinaus sind die noch zusätzlich auftretenden betrieblichen Mehraufwendungen und Mindererträge, verursacht durch z. B. erhöhte Verwaltungskosten, Fixkostenremanenz oder eingeschränkte Dispositionsfreiheit, zu bewerten. Größe und Struktur der wirtschaftlichen Einheit sowie deren betriebliche Zielsetzung sind bei der Beurteilung maßgeblich.

Wildschäden an forstlichen Spezialkulturen wie Christbaumkulturen, Forstgärten, Forstsaamenplantagen und Energieholzflächen sind nicht Teil dieser Richtlinie und müssen gesondert bewertet werden.

Bewertungsmethode

Die in den Tabellen angeführten Entschädigungssätze je Einzelpflanze sind nach dem Sachwertverfahren berechnet und basieren auf den Herstellungskosten von Aufforstungen (Kunstverjüngung). Für die Berechnung dieser wurden Durchschnittssätze für mittlere Verhältnisse unterstellt. Die Tabellenwerte sind auch für Naturverjüngungsbestände heranzuziehen.

Grundsätze zur Beurteilung

Grundlage bei der Beurteilung ist die Verjüngungsnotwendigkeit bzw. Verjüngungszweckmäßigkeit sowie die vorliegende Betriebsform (Altersklassenwald, Dauerwald) und das vom Grundeigentümer angestrebte, waldbaulich realistische Verjüngungsziel. Liegt kein Verjüngungsziel vor oder ist dieses nicht waldbaulich realistisch, so ist im Zuge der Erhebung ein Verjüngungsziel festzulegen.

Waldbestände werden grundsätzlich als verjüngungsnotwendig angesehen, wenn es sich dabei um Blößen und Jungwuchsflächen unter 1,3 m Höhe oder um Bestände im letzten Fünftel ihrer Umtriebszeit handelt. In begründeten Fällen (z.B. Dauerwaldbeständen, Bestandsüberführung oder vorzeitige Verjüngung aufgrund von abiotischen bzw. biotischen Schäden) sind Abweichungen möglich.

Schadensminderung

Aus dem aus § 1304 ABGB ableitbaren Grundsatz der Schadensminderungspflicht im Schadenersatzrecht wird dem Grundeigentümer empfohlen, zumutbare und der Waldbewirtschaftung nicht hinderliche Schutzvorkehrungen (z.B. Einzelschutz, verstreichen, spritzen) durch den Jagdausübungsberechtigten zuzulassen, da sonst der Verlust des Schadenersatzanspruches drohen kann. Der Jagdausübungsberechtigte ist angehalten, die Schutzmaßnahme auf deren Wirksamkeit zu kontrollieren, im Anlassfall zu erneuern und nach Sicherung der Kultur diese wieder zu entfernen.

Schadenserhebung

Schadfläche

Zu erheben ist die Gesamtschadensfläche. Liegt eine sehr ungleichmäßige Schadensverteilung vor, so können auch einzelne Teilflächen gebildet werden. Die Schadensermittlung erfolgt dann je Teilfläche. In geneigtem Gelände ist immer eine Reduktion der schräg gemessenen Distanzen durchzuführen. Unter 20 % Geländeneigung kann von einer Reduktion abgesehen werden.

Neigung in %	Neigung in °	Faktor
20%	11,3°	0,981
30%	16,7°	0,958
40%	21,8°	0,928
50%	26,6°	0,894
60%	31,0°	0,857
70%	35,0°	0,819
80%	38,7°	0,781
90%	42,0°	0,743
100%	45,0°	0,707

Beispiel:

gemessene Schrägdistanz: 28,5 m
gemessene Neigung: 40% bzw. 21,8°
Faktor aus Tabelle: 0,928

Berechnung der Horizontaldistanz:
28,5 m x 0,928 = 26,4 m

Wuchsalter der Pflanzen

Bei einer Aufforstung ist die Zahl der Jahre seit der Bestandsbegründung heranzuziehen (= Standzeit der Kultur).

Beispiel:

Aufforstung 2008
Schadensbewertung 2010
⇒ Wuchsalter: 2 Jahre

Bei Naturverjüngungen wird ein „wirtschaftliches Alter“ unterstellt, das dem Wuchsalter einer vergleichbaren Forstkultur entspricht.

Beispiel:

Durchschnittliche Höhe der Naturverjüngung: 60 cm
Höhe von gesetzten Pflanzen: ca. 40 cm
Differenz von 20 cm entspricht einer Standzeit von ca. 2 Jahren
⇒ Wuchsalter: 2 Jahre

Bei regelmäßig stark verbissenen Pflanzen (Kollerbüsche, Stummelpflanzen usw.) empfiehlt es sich, das Alter durch Zählen der Astquirle bzw. der Jahrringe (Pflanze am Wurzelhals abschneiden) zu bestimmen. Von diesem dabei erhaltenen Wert müssen 3-4 Jahre abgezogen werden, um das Alter einer vergleichbaren gesetzten Pflanze zu berücksichtigen.

Beispiel:

Alter durch Zählung der Jahrringe: 12 Jahre
Abzug: 4 Jahre
⇒ Wuchsalter: 8 Jahre

Standortsgüte

Die Ermittlung der Standortsgüte erfolgt über die Höhenentwicklung (Oberhöhe) vergleichbarer Nachbarbestände. Die Oberhöhe entspricht in etwa der durchschnittlichen Höhe der höchsten Bäume eines Bestandes.

FICHTE TANNE	Standortsgüte		
	schlecht	mittel	gut
Alter	Oberhöhe (in m)		
40	< 13,0	13,0 – 15,0	> 15,0
50	< 16,5	16,5 – 19,0	> 19,0
60	< 19,5	19,5 – 22,5	> 22,5
70	< 22,0	22,0 – 25,0	> 25,0
80	< 24,5	24,5 – 27,5	> 27,5
90	< 26,5	26,5 – 29,5	> 29,5
100	< 28,0	28,0 – 31,0	> 31,0

BUCHE	Standortsgüte		
	schlecht	mittel	gut
Alter	Oberhöhe (in m)		
40	< 12,5	12,5 – 14,0	> 14,0
50	< 15,5	15,5 – 17,5	> 17,5
60	< 18,5	18,5 – 20,5	> 20,5
70	< 20,5	20,5 – 22,5	> 22,5
80	< 22,5	22,5 – 24,5	> 24,5
90	< 23,5	23,5 – 26,5	> 26,0
100	< 24,5	24,5 – 27,0	> 27,0

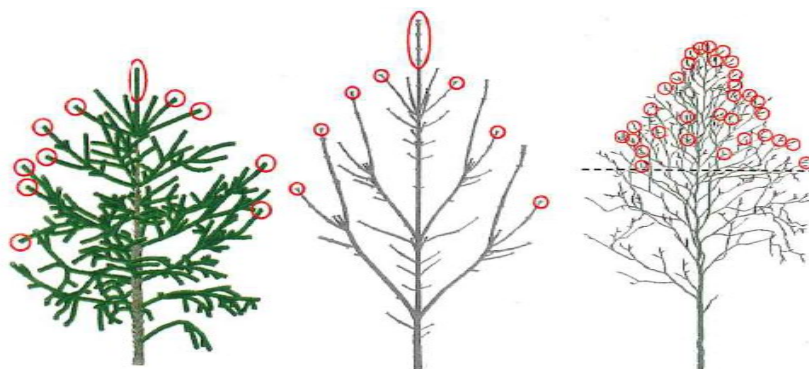
Schädigungsgrad

Bäume sind nicht geschädigt bzw. nur leicht geschädigt, wenn einzelne Seitentriebe verbissen sind aber die Wipfelknospe noch intakt ist. Ein derartiger Zustand ist nicht als Wildschaden zu bewerten.

Ansonsten werden zwei Schädigungsgrade unterschieden:

Schädigungsgrad „mittel“

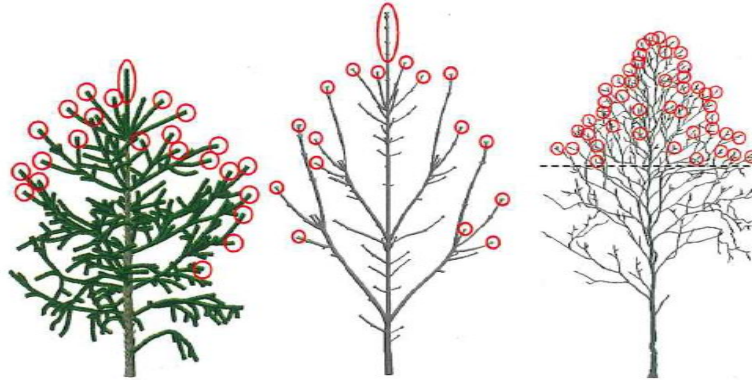
Wenn die Wipfelknospe (Teil des Leittriebes) und **weniger als 90 %** der Seitentriebe verbissen sind. Bei Baumarten ohne ausgeprägten Leittrieb (z.B. Buche) liegt dieser Schädigungsgrad vor, wenn 60 bis 90 % der Seitentriebe in der oberen Kronenhälfte verbissen sind.



Schädigungsgrad „mittel“: bei Nadelholz, Laubholz mit bzw. ohne ausgeprägtem Leittrieb (aus Pollanschütz; Neumann (Hrsg.), 2002: Seite 18)

Schädigungsgrad „stark“ (Totalschaden)

Verbisschäden mit mehrmaligem Verbiss des Leittriebes und **mehr als 90 %** aller Seitentriebe verbissen, **sowie Fegeschäden**.



Schädigungsgrad „stark“: bei Nadelholz, Laubholz mit bzw. ohne ausgeprägtem Leittrieb (aus Pollanschütz; Neumann (Hrsg.), 2002: Seite 19)

Allgemeine Anmerkungen

Bei vier- und mehrjährigen Nadelbaumpflanzen kann die Einschätzung der Seitentriebverluste auf die obersten drei Astquirl beschränkt werden.

Bei Baumarten ohne ausgeprägten Leittrieb (z.B. Buche) kann sich die Einschätzung der Seitentriebverluste auf die obere Kronenhälfte beschränken.

Kulturpflege

Zur Kulturpflege zählen das Ausmähen der Pflanzen, Verbiss- und Fegeschutzmaßnahmen sowie die Läuterung. Bei der Erhebung ist zu überprüfen, ob Kulturpflegemaßnahmen auf der Fläche bereits durchgeführt wurden oder nicht. Entsprechend der vorgefundenen Situation sind bei der Berechnung die jeweiligen Entschädigungssätze heranzuziehen. Bei der Berechnung der Kulturpflegekosten wurden durchschnittliche Verhältnisse unterstellt.

Ermittlung der Pflanzenzahlen

Normalpflanzenanzahl

Die Normalpflanzenanzahl entspricht der maximal notwendigen Anzahl an ungeschädigten Pflanzen zur erfolgreichen Begründung eines Bestandes. Die Ableitung der Normalpflanzenanzahl erfolgt nach waldbaulich-ertragskundlichen Gesichtspunkten.

bei Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie, Riesentanne u.a.

Standortsgüte	Normalpflanzenanzahl	Flächenbedarf	Pflanzabstand [m]
schlecht	3.500 Pfl./ha	1 Pfl./2,80 m ²	2,0 x 1,4 oder 1,7 x 1,7
mittel	3.000 Pfl./ha	1 Pfl./3,30 m ²	2,2 x 1,5 oder 1,8 x 1,8
gut	2.500 Pfl./ha	1 Pfl./4,00 m ²	2,5 x 1,6 oder 2,0 x 2,0

bei Kiefer, Buche, Ahorn, Eiche u.a. Laubbaumarten

zuzüglich 2.500 Pflanzen/ha

Beispiel:

Normalpflanzenanzahl bei Buche

Standortsgüte „gut“: 2.500 Pfl./ha + 2.500 Pfl./ha = 5.000 Pfl./ha

In Mischbeständen ist die Normalpflanzenanzahl je Baumart entsprechend der vorgefundenen Baumartenzusammensetzung oder nach dem angestrebten waldbaulich realistischen Verjüngungsziel zu ermitteln. Die Baumartenanteile werden bezogen auf die Fläche in Zehntel angegeben.

Beispiel:

Baumartenzusammensetzung: 7 Zehntel Fichte, 3 Zehntel Buche, Standortsgüte

„gut“

Normalpflanzenanzahl Fichte: 1.750 Pfl./ha

Normalpflanzenanzahl Buche: 1.500 Pfl./ha

Erhebungsmethoden

Für jede Baumart ist die Anzahl an geschädigten und ungeschädigten Pflanzen zu ermitteln. Je nach Situation kann dies durch eine Vollaufnahme oder eine stichprobenweise Auszählung erfolgen.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten geschädigte Pflanzen (Schadigungsgrad „mittel“ und „stark“) farblich unterschiedlich und dauerhaft gekennzeichnet (z.B. Farbspray) werden.

a) Vollaufnahme

Bei Flächen bis ca. 1.000 m² und in übersichtlich begründeten Kulturen ist grundsätzlich eine Vollaufnahme sämtlicher Pflanzen durchzuführen.

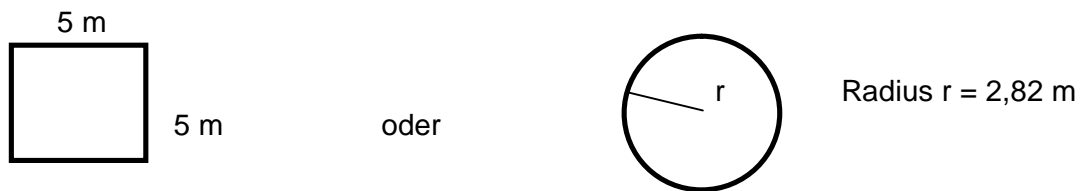
b) Stichprobenerhebung

Bei größeren Flächen und Naturverjüngungsbeständen empfiehlt es sich, eine Erhebung mittels Stichproben durchzuführen.

Bei dieser Erhebungsmethode werden nur die Pflanzen auf der Probefläche erhoben. Danach werden die Einzelergebnisse je Baumart und Schädigungsgrad addiert und mit dem Umrechnungsfaktor (UF) auf die Gesamtfläche hochgerechnet.

$$\text{Umrechnungsfaktor} = \text{Gesamtfläche} / \text{Flächensumme der Stichproben}$$

Eine Stichprobenfläche umfasst normalerweise 25 m² und kann quadratisch oder kreisrund angeordnet sein. Bei sehr stammzahlreichen Naturverjüngungen kann eine kleinere Stichprobenfläche gewählt werden, wobei aber die Anzahl an Probeflächen erhöht werden soll.

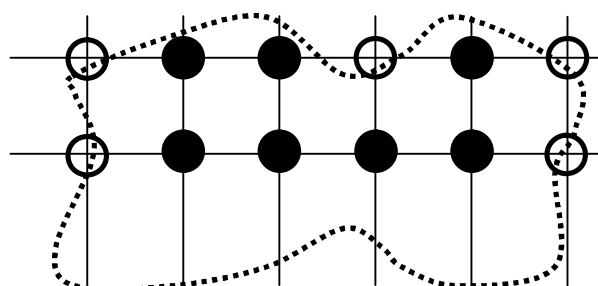


Die Anzahl der Stichprobenflächen ist abhängig von der Größe der Schadensfläche. Der Abstand der Flächen zueinander ergibt sich aufgrund der Anzahl an Stichproben.

Fläche	Anzahl Stichproben	Raster
1.000 m ²	10	10 m x 10 m
5.000 m ²	20	16 m x 16 m
15.000 m ²	30	22 m x 22 m
30.000 m ²	40	27 m x 27 m

Bei der Anlage der Stichproben darf man sich nicht von eventuellen Schadenskonzentrationen oder Baumartenverteilungen beeinflussen lassen, da es sonst zu einer sehr groben Verzerrung der Ergebnisse kommt.

Es wird daher empfohlen, die Probeflächen nach einem fixen Raster anzulegen. Die Ausgangslinie des Rasters wird zwischen 2 deutlich sichtbaren Endpunkten (eingeschlagener Pflock) oder in Nord-Süd- bzw. Ost-West- Richtung angelegt. Die weiteren Rasterpunkte orientieren sich dann an dieser Linie.





- An diesem Rasterpunkt wird keine Stichprobe genommen, da ein Teil bereits außerhalb der Schadensfläche liegt.

c) Erhebungsgrundsätze für Naturverjüngungen

Bei Naturverjüngungsbeständen sind nur jene Pflanzen zu erheben, die mindestens zwei Drittel der Oberhöhe der jeweiligen Baumart erreicht haben. Die Oberhöhe leitet sich dabei aus der mittleren Höhe der 4-6 größten Pflanzen je Stichprobe und Baumart ab.

Beispiel:

Ermittelte Oberhöhe beträgt 30 cm

Alle Bäumchen größer oder gleich 20 cm werden bewertet

Richtwerte für Naturverjüngungen

Folgende Anzahl an (vorherrschenden) Pflanzen muss in der Stichprobenfläche unverbissen sein, damit keine Entschädigung notwendig ist:

Baumart	Standortgüte	Anzahl/25 m ² (Probefläche)	Pflanzen- Abstand
Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie, Riesentanne u.a.	Schlecht	9 Pfl.	1,7 m x 1,7 m
	Mittel	8 Pfl.	1,8 m x 1,8 m
	Gut	6 Pfl.	2,0 m x 2,0 m

zuzüglich 6 Pfl./25 m²: bei Kiefer, Buche, Ahorn, Eiche und anderen Laubbaumarten

Ist dies der Fall, so wird die Normalpflanzenanzahl erreicht und es liegt kein Schaden vor. Die Anzahl pro 25 m² Stichprobenfläche ergibt sich aus der jeweiligen Normalpflanzenanzahl.

Verhinderung der Naturverjüngung

Die ankommenden Sämlinge bzw. Pflänzchen werden immer wieder abgeäst, eine mögliche Naturverjüngung wird dadurch verhindert. Zum Nachweis sind in einem verjüngungsnotwendigen Bestand kleine Kontrollzäune im Ausmaß von z.B. 4 m x 4 m oder 5 m x 5 m zu errichten. Je Hektar Schadfläche müssen mindestens 3 repräsentative Kontrollzäune errichtet werden.

Hat sich innerhalb des Zaunes eine waldbaulich ausreichende Verjüngung eingestellt, außerhalb des Zaunes jedoch nicht, so kann von einer Verhinderung der Naturverjüngung gesprochen werden.

Geltendmachung des Anspruches auf Wildschadenersatz

So wie bei Verbiss-, Fege- und Schälschäden ist auch im Fall der Verhinderung der Naturverjüngung der Wildschadenersatzanspruch binnen drei Wochen ab Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruchs beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten geltend zu machen (§ 69 Oö. Jagdgesetz).

Die Erkennbarkeit eines Schadens durch Verhinderung der Naturverjüngung infolge Wildinflusses ist als gegeben anzunehmen, sobald sich innerhalb eines Kontrollzaunes eine waldbaulich ausreichende Naturverjüngung (4 bis 8 Pflanzen forstlicher Baumarten bei einem Kontrollzaun mit 16 m²) eingestellt hat, im Nahbereich außerhalb hingegen nicht.

Eine zweifelsfreie Erkennbarkeit der verhinderten Naturverjüngung ist in der Regel bei einem Wuchsalter der Pflanze von drei Jahren gegeben. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen könnte der Schaden ab diesem Zeitpunkt maximal drei Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung eines Wildschadenersatzanspruches wegen Verhinderung der Naturverjüngung ist jeweils nur einmal innerhalb eines Jahres (Vegetationsperiode) zulässig.

Sobald die ausbezahlten Entschädigungsbeträge in Summe die Höhe der Kosten für eine vergleichbare künstliche Verjüngung erreicht haben, gilt der Wildschadenersatzanspruch für die Verhinderung einer Naturverjüngung als abgegolten.

Die Berechnung der künstlichen Verjüngung orientiert sich an der Baumartenzusammensetzung, die sich innerhalb der zu errichtenden Kontrollzäune eingestellt hat, und den in dieser Richtlinie festgelegten baumartenspezifischen Pflanzenzahlen je Hektar. Die Kulturkosten umfassen die Kosten der Aufforstung (Pflanzmaterial und Setzkosten).

Des Weiteren wird auch auf die Möglichkeiten zur Wildschadensverhütung gemäß § 64 Abs. 2 ff OÖ Jagdgesetz hingewiesen.

Entschädigungsberechnung

Die nach Baumart und Schädigungsgrad erhobenen Pflanzenzahlen werden mit den entsprechenden Entschädigungssätzen multipliziert und ergeben in Summe den Gesamtentschädigungsbetrag.

Die Normalpflanzenanzahl stellt dabei die Obergrenze der zu entschädigenden Pflanzen dar. Wurden mehr Pflanzen geschädigt, so muss dieser Pflanzenüberschuss bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben. Der Pflanzenüberschuss ist immer bei den Pflanzen mit dem höchsten Schädigungsgrad in Abzug zu bringen.

So lange genügend unverbissene Pflanzen (Normalpflanzenanzahl) vorhanden sind, besteht mangels Wildschadens kein Wildschadenersatzanspruch.

Mit dem Totalschaden ist eine Pflanze zur Gänze abgegolten, dieser Wert stellt somit den maximal zu leistenden Entschädigungsbetrag dar. Bereits zuvor erbrachte Entschädigungsleistungen sind vom Totalschaden in Abzug zu bringen.

Die Bewertung der Verhinderung einer Naturverjüngung infolge Wildeinflusses erfolgt nicht auf Basis von Einzelpflanzen, sondern auf der Grundlage des flächigen Ausfalls (siehe Punkt 3) der Richtwertetabelle) und ist für den Gesamtzeitraum betragsmäßig mit der Höhe der Entschädigung für eine künstliche Wiederbewaldung begrenzt.

Ausfall von Mischbaumarten (Entmischung)

In Aufforstungen bzw. Naturverjüngungsflächen mit 2 bis 4 Baumarten ist als Mischbaumart jene Baumart anzusehen, die einen Anteil von max. 20 % an der Gesamtpflanzenanzahl aufweist und zur Bestandes- und Standortsstabilität erforderlich ist.

Von einer Entmischung spricht man dann, wenn eine Mischbaumart durch Wildeinfluss um mehr als 50 % reduziert wurde und diese nicht mehr in den Bestand eingebracht werden kann. In diesem Fall ist der ermittelten Entschädigungssumme für die betroffene Mischbaumart ein Zuschlag von 50 % hinzuzurechnen.